



Statuten Verein Pflegewohngruppen Winterthur

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein für Pflegegruppen Winterthur“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Planung und den Betrieb von dezentralen Pflegegruppen und anderen zukunftsweisenden Projekten im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege im Raume Winterthur.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 4

Die Aufnahme von natürlichen Personen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die Aufnahme von juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bedarf der Zustimmung der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

Art. 5

Der Austritt kann nach 3-monatiger, schriftlicher Voranzeige an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der/die Austretende haftet dem Verein gegenüber für seine Verpflichtungen, die bis Ende des Kalenderjahres entstanden sind.

Art. 6

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und seine allfälligen Ausschüsse
- c) die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9

Eine Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Traktandenliste durch den Vorstand oder durch 1/5 der Mitglieder auf schriftliches Begehren an den Vorstand, dem innert 45 Tagen Folge zu leisten ist, einberufen werden.

Art. 10

Eine in den ersten 4 Monaten des Jahres abgehaltene Mitgliederversammlung gilt als Generalversammlung.

Art. 11

Zur Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher schriftlich und mit Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 12

Unter die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahlen

- a) Präsident/-in, Vizepräsident/-in und Vorstand
- b) Kontrollstelle

Art. 13

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung, ein anders Vorstandsmitglied.

Art. 14

Vorbehaltlich abweichender Statutenvorschriften ist zu einem Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus Präsident/-in, Vizepräsident/-in und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 17

Dem Vorstand obliegt:
die allgemeine Leitung des Vereins
Vertretung des Vereins gegen aussen
Überwachung der Handhabung der Statuten
Beratung aller Geschäfte, die an die
Generalversammlung gelangen
Ausführung der Vereinsbeschlüsse
Erlass von Reglementen und Weisungen
Aufnahme der Mitglieder gemäss Art 4

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die das
Gesetz oder die Statuten nicht anderen
Organen übertragen.

Art. 18

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich
der/die Präsident/-in oder der/die
Vizepräsident/-in mit Einzelunterschrift.

Art. 19

Zur Ausübung seiner Befugnisse und der
Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben
kann der Vorstand Ausschüsse bilden, an
welche er Teile seiner Verantwortung
delegieren kann.

Kontrollstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt für die Dauer
eines Jahres die Kontrollstelle. Sie besteht aus
zwei Rechnungsrevisoren bzw. Revisorinnen,
sofern nicht eine Treuhandstelle damit
beauftragt wird. Diese überprüfen das gesamte
Finanz- und Rechnungswesen des Vereins
und erstatten der Generalversammlung jährlich
schriftlich Bericht. Sie können auch beratend
bei der Erstellung des Budgets beigezogen
werden.

Vereinsjahr, Mitgliederbeiträge und weitere Einkünfte

Art. 21

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31.
Dezember.

Art. 22

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitglieder-
beitrag, welcher durch die
Generalversammlung festgesetzt wird und
Anfang des Vereinsjahres zu entrichten ist.

Art. 23

Die Einnahmen des Vereins setzen sich
zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen/Spenden/Legaten
- c) übrigen Einnahmen

Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Auflösung des Vereins erfolgt ausser in den
gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 77 f ZGB)
durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der
Generalversammlung, an der 2/3 der
stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein
müssen. Wird das Präsenzquorum nicht
erreicht, so ist eine neue Generalversammlung
anzusetzen, an der ein Auflösungsbeschluss
einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden
Mitglieder bedarf.

Art. 25

Über die Verwendung der nach der Auflösung
des Vereins verbleibenden Mittel entscheidet
die Generalversammlung. Sie müssen einer
steuerbefreiten Institution mit gleicher oder
ähnlicher Zwecksetzung zugewendet werden.
Eine Verteilung unter die Mitglieder ist
ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 26

Ein Beschluss über die Änderung der Statuten
bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der
Generalversammlung anwesenden,
stimmberechtigten Mitglieder; vorbehalten
bleibt Art. 24.

Art. 27

Die Statuten traten mit der Annahme durch die
Gründungsversammlung vom 10. März 1990 in
Kraft und wurden an den
Generalversammlungen 1995 und 2003
revidiert.

Winterthur, 6. Mai 2003

Ch. Abderhalden, Präsident



B. Kuster, Aktuarin

